



RECHTSDURCHSETZUNG FÜR VERBRAUCHER – Deutschland

1. Alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR)

In Deutschland gibt es über 200 öffentliche und private Stellen für alternative Streitbeilegung. Organisiert werden sie von Berufsverbänden und Handwerker-Innungen. Manche haben nur örtliche, andere hingegen bundesweite Zuständigkeit (z.B. die Reiseschiedsstelle oder die Bundesnetzagentur). Lücken gibt es nach wie vor besonders in den Wirtschaftsbereichen Energie, Verkehr und Tourismus.

ADR-Verfahren führen in den meisten Fällen zu einer Beilegung des Rechtsstreits innerhalb von 30 bis 90 Tagen. In ADR-Verfahren ergangene Entscheidungen werden im Durchschnitt zu 81 % eingehalten.

2. Bagatellklagen

Das deutsche Recht sieht für Streitigkeiten über geringfügige Forderungen mit einem Streitwert von weniger als 600 EUR ein Bagatellklageverfahren vor. Bei besonders schwierigen Sachverhalten kann ein Gericht jedoch entscheiden, dass ein ordentliches Verfahren durchzuführen ist. Vor Einreichung einer Klage müssen die Parteien sich vor einer anerkannten Gütestelle um eine gütliche Einigung bemüht haben. Eine Berufung ist nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. In 67,6 % der Fälle erfolgt eine Regelung binnen drei Monaten.

Für grenzübergreifende Forderungen unter 2 000 EUR sieht die Verordnung (EG) Nr. 861/2007¹ ein vereinfachtes Verfahren vor. Zuständig für Forderungen nach dieser Verordnung sind die Amtsgerichte.

3. Unterlassungsklagen – Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen²

Qualifizierte Verbraucherorganisationen sind befugt, auf Unterlassung zu klagen. Bevor eine Klage eingereicht wird, soll vorab versucht werden, durch Verhandlungen eine Einigung zu erzielen. Das Gericht kann verfügen, dass das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt gemacht wird. Die Dauer eines Unterlassungsverfahrens kann bis zu drei Jahren betragen.

4. Kollektive Schadensersatzklagen

In Deutschland gibt es zwei Arten von kollektiven Schadensersatzklagen:

- Das Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten. Dieses Opt-in-Verfahren ist zweistufig gegliedert: Zunächst wird über gemeinsame faktische und

¹ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. L 199 vom 31.7. 2007, S. 1

² Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. L 166 vom 11. 6.1998, S.51.

juristische Fragen im Rahmen eines Musterverfahrens entschieden. In einer zweiten Phase ist diese Entscheidung auf die betreffenden Einzelfälle anzuwenden. Das Verfahren wurde 2005 eingeführt und ist einstweilen auf 5 Jahre befristet. Gegenwärtig ist es Gegenstand einer Überprüfung;

- die Verbandsklage, bei der individuelle Verbraucher ihre Forderungen an eine Verbraucherorganisation abtreten und diese damit beauftragen, ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen. Dieser Mechanismus kann im Rahmen eines Musterverfahrens Anwendung finden (wobei ein einziger Geschädigter oder eine kleine Gruppe Betroffener ausgewählt werden), aber auch als kollektives Verfahren, bei dem individuelle Forderungen gebündelt werden und der erstrittene Schadensersatz auf die einzelnen Betroffenen verteilt wird. In keinem Fall aber ist ein auf diese Weise ergangenes Urteil für Personen bindend, die nicht als Kläger in der Streitsache aufgetreten sind.



Das Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten war ursprünglich dazu bestimmt, den Fall „Deutsche Telekom“ zu regeln, bei dem 17 000 Anleger (von über 3 Millionen Investoren) gerichtlich geltend gemacht haben, dass die Deutsche Telekom sie bei der Ausgabe von Unternehmensaktien in dem zugehörigen Zeichnungsprospekt über den wahren Wert der Telekom-Immobilien getäuscht habe. Zusammengerechnet beläuft sich die Schadensersatzforderung auf 80 Mio. EUR bzw. pro Kopf auf um die 4 700 EUR.³

5. Sonstige Verfahren

In Deutschland gibt es darüber hinaus das Verfahren der Gewinnabschöpfungsklage im Zusammenhang mit der Verletzung des Wettbewerbsrechts in Fällen, in denen u. a. Verbraucherorganisationen gerichtlich klagen. Die Gewinnabschöpfungsklage führt dazu, dass durch Verletzung des Wettbewerbsrechts unrechtmäßig erzielte Gewinne an die Staatskasse abzuführen sind.

³ Astrid Stadler, *A Test case in Germany: 16 000 private investors vs. Deutsche Telekom*, ERA Forum, Vol. 10, Nr. 1, S. 37-50, DOI: 10.1007/s12027-009-0099-2